



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-  
Holstein**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das**  
**Land Schleswig-Holstein**

**A. Problem**

Das Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132 – UIG SH) dient der Anpassung des Landesrechts an die Anforderungen der EG-Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates).

In der praktischen Anwendung des UIG-SH hat sich bereits nach kurzer Zeit gezeigt, dass das Gesetz an einigen Stellen Unklarheiten aufweist, welche die Rechtsanwendung erschweren und zum Teil die Richtlinienkonformität des Gesetzes in Frage stellen. Insbesondere entspricht die Ausgestaltung der Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher und privater Belange (§§ 7, 8) bei einer wörtlichen Auslegung des Gesetzes nicht den europarechtlichen Anforderungen. Die EG-Umweltinformationsrichtlinie fordert für die Prüfung möglicher Ablehnungsgründe bereits auf der Tatbestandsebene in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe einer Umweltinformation und dem Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe. Dieses Abwägungsgebot ist bisher nicht Bestandteil der in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 geregelten Ablehnungstatbestände, sondern wird jeweils im zweiten Absatz dieser Vorschriften normiert. Zwar hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 29. November 2007 (Az. 12 A 37/06) sowie zuletzt in den Urteilen vom 3. September 2009 (Az.: 12 A 131/07 u. 12 A 148/08) die Regelung zum Schutz privater Belange (§ 8) geltungserhaltend im Sinne der o.g. Richtlinie ausgelegt. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint jedoch aus rechtssystematischen Gründen und im Interesse der Rechtssicherheit und einfachen Handhabbarkeit des Gesetzes dringend geboten. Rechtliche Unklarheiten bestehen darüber hinaus insbesondere in wichtigen Fragen des Anwendungsbereiches des Gesetzes (informationspflichtige Stellen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, Verhältnis des UIG-SH zum Informationsfreiheitsgesetz – IFG-SH), im Zusammenhang mit dem Ab-

lehnungsgrund der Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen sowie bei den praktisch bedeutsamen Verfahrensvorschriften.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der praktischen Anwendung sichtbar gewordenen inhaltlichen und sprachlichen Unklarheiten des UIG-SH durch klarstellende Regelungen bereinigt. Zugleich erfolgt eine umfassende Überarbeitung des Gesetzes unter den Aspekten der Praktikabilität, Deregulierung und Entbürokratisierung.

Die Vorschriften über die Ablehnungsgründe (§§ 7, 8) werden in Anlehnung an die entsprechenden Normen des Umweltinformationsgesetzes des Bundes neu strukturiert. Durch den veränderten Aufbau der Vorschriften wird nunmehr entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen verdeutlicht, dass in jedem Einzelfall bereits auf der Ebene des einzelnen Ablehnungstatbestands eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse und dem Interesse an der Ablehnung der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu erfolgen hat.

Im Rahmen der Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher Belange (§ 7) wird zudem eine eindeutige gesetzliche Regelung zum Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen informationspflichtiger Stellen getroffen.

Die Regelungen zum Anwendungsbereich des Gesetzes werden präzisiert. So wird der Begriff der informationspflichtigen Stelle für den Bereich der öffentlichen Verwaltung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst und einschließlich der gemeinschaftsrechtlich zulässigen Ausnahmen umfassend geregelt. Ferner wird klargestellt, dass das UIG-SH im Verhältnis zum IFG SH diesem als spezielleres Gesetz vorgeht und damit den Zugang zu Umweltinformationen abschließend regelt (§ 3).

Die Verfahrensvorschriften werden nach dem Vorbild der entsprechenden Vorschriften des UIG des Bundes sowohl inhaltlich als auch sprachlich überarbeitet. So wird z.B. für den Fall ablehnender Entscheidungen eine verpflichtende Rechtsbehelfsbelehrung (§ 6 Abs. 4) und in bestimmten Fällen auch eine Verpflichtung zur Anhörung Betroffener (§ 8 S. 3) ausdrücklich vorgesehen.

Die bisher in § 13 enthaltene gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts auf Landesebene entfällt mangels europarechtlicher Anforderung.

### **C. Alternativen**

Die in der praktischen Anwendung aufgetretenen Schwierigkeiten beim Vollzug des UIG-SH sowie die in Einzelaspekten bestehenden Bedenken im Hinblick auf die Richtlinienkonformität des Gesetzes erschweren den Vollzug und gefährden damit letztlich auch das mit der EG-Umweltinformationsrichtlinie verfolgte Ziel eines erweiterten Zugangs zu Umweltinformationen. Ein Verzicht auf die – überwiegend rein klarstellenden - Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes liegt daher nicht im Interesse des Rechtsanwenders.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Über die bereits auf der Grundlage des geltenden UIG-SH anfallenden Kosten hinaus sind zusätzliche Kosten weder für den Landeshaushalt noch für die kommunalen Haushalte zu erwarten. Die entstehenden Kosten sind wie bisher durch die vorgesehene Kostenregelung größtenteils refinanzierbar.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung des UIG SH wird sich aufgrund des Gesetzentwurfes vermindern. Die Regelungen zur Durchführung von Anhörungen und zur verbindlichen Rechtsbehelfsbelehrung sind zumindest für die informationspflichtigen Stellen im Bereich der öffentlichen Verwaltung rein klarstellender Natur und begründen keine inhaltlich neuen Pflichten.

Die weiteren Klarstellungen des Gesetzentwurfes vereinfachen die Gesetzesanwendung deutlich und vermindern die Gefahr rechtsfehlerhafter Entscheidungen. Insbesondere durch die klarstellende Regelung zum Verhältnis zwischen UIG-SH und IFG-SH können künftig Unsicherheiten in der Rechtsanwendung und unnötige Doppelprüfungen vermieden werden. Auch der Wegfall des verbindlichen Umweltzustandsberichts auf der Ebene des Landes ermöglicht die Reduzierung von Verwaltungsaufwand.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Auch im Bereich der privaten Wirtschaft wirken sich die zahlreichen sprachlichen und inhaltlichen Klarstellungen des Gesetzentwurfes positiv aus. Das Gesetz wird insgesamt verständlicher und transparenter, wodurch der Vollzug des Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) erleichtert wird. Für die privaten informationspflichtigen Stellen kann sich aufgrund der verfahrensrechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfes zu Anhörungen und zur verbindlichen Rechtsbehelfsbelehrung ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergeben, soweit diese Stellen entgegen den insoweit zwingenden Vorgaben der EG-Umweltinformationsrichtlinie bisher keine Anhörungen durchgeführt oder Rechtsbehelfsbelehrungen erteilt haben.

### **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags bereits in der 16. Legislaturperiode mit Schreiben vom 28. April 2009 übersandt worden.

### **F. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein  
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Das Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Worten „gilt für“ die Worte „den Zugang zu“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Informationspflichtige Stellen sind:

1. Behörden und sonstige Organe, die für Träger der öffentlichen Verwaltung handeln, sowie natürliche Personen und nichtrechtsfähige Vereinigungen als Träger der öffentlichen Verwaltung; Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht

- a) der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit,
- b) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
- c) Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Für den Zugang zu Umweltinformationen finden die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), keine Anwendung.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Antragstellung

(1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist die antragstellende Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrags bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag so bald wie möglich an die über die Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des An-

trags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit ein Anspruch nach § 3 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle zugänglich zu machen. Sind die Umweltinformationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate. Wird von der Fristverlängerung nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist dies der antragstellenden Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 mitzuteilen. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 5 Abs. 1 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 109 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.



(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Umweltinformationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgesondert werden können.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit die Bekanntgabe der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,

2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,

3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder

4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,

2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,

3. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,

4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder

5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Schutz privater Belange

Soweit durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen

1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,

2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,

3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder

4. die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Umweltinformation, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhö-

ren. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „erhoben“ das Wort „werden“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 12 und 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „das Informationszugangsrecht“ durch die Worte „der Zugang zu Umweltinformationen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Bereitstellung von Umweltinformationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Höhe der Kosten durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), finden keine Anwendung.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Bereitstellung von Umweltinformationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.“

10. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „grundlegende“ gestrichen.

bb) In Nummer 7 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ ersetzt durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

12. § 13 wird gestrichen.

13. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden die §§ 13 und 14.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH-KostVO)**

In der Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 21. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) wird der Kostentarif im Unterabschnitt „Auslagen“ wie folgt geändert:

Der Satz unter der Tarifstelle 1.2.2 erhält folgende Fassung:

„Die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken ist erst ab dem zehnten Exemplar als Auslage zu erstatten.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Artikel 1**

## **Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Ausgangslage**

Das Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132 - UIG-SH) dient der Anpassung des Landesrechts an die Anforderungen der EG-Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates). Auf der Bundesebene ist bereits im Jahr 2005 das Umweltinformationsgesetz (UIG-Bund) in Kraft getreten, das die genannte Richtlinie für die informationspflichtigen Stellen des Bundes umsetzt.

#### **2. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs**

##### **2.1 Änderungsbedarf**

Erste Erfahrungen aus der Praxis im Umgang mit den Regelungen des UIG-SH haben gezeigt, dass an einigen Stellen des Gesetzes Unklarheiten bestehen. Diese erschweren die Rechtsanwendung für die Beteiligten unnötig und stellen zudem in einigen Einzelaspekten die Richtlinienkonformität des Gesetzes in Frage. So hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 29. November 2007 (Az. 12 A 37/06) sowie zuletzt in den Urteilen vom 3. September 2009 (Az.: 12 A 131/07 u. 12 A 148/08) zur Gestaltung der gesetzlichen Ablehnungsgründe in § 8 UIG-SH festgestellt, dass bei einer wortwörtlichen Auslegung des Gesetzestextes auf der Ebene der in Absatz 1 genannten Ablehnungstatbestände kein Raum für die von der Richtlinie 2003/4/EG geforderte Interessenabwägung bleibe. Bei Vorliegen einer der in Abs. 1 genannten Fälle sei eine Ablehnung des Antrags zwingend vorgesehen, es sei denn, es liege eine Zustimmung des Betroffenen vor. Der Richtliniengeber habe dem nationalen Gesetzgeber an dieser Stelle aber bindend aufgeben wollen, die Verpflichtung zur Vornahme einer Abwägung der widerstreitenden Interessen bereits auf der Tatbestandsebene zu berücksichtigen. Um dieser Zielsetzung des Richtliniengebers in der Anwendung des UIG-SH praktisch Geltung zu verschaffen, hat das

Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in den o.g. Entscheidungen zwar eine geltungserhaltende Auslegung des § 8 vorgenommen mit der Folge, dass die in Absatz 2 geregelte Interessenabwägung bereits im Rahmen des § 8 Abs. 1 zu berücksichtigen ist. Angesichts der zentralen Bedeutung der gesetzlichen Ablehnungsgründe im Regelungsgefüge des Umweltinformationsrechts erscheint aber eine solche Lösung für die Rechtspraxis auf Dauer unbefriedigend, zumal die gleiche Problematik aufgrund der identischen Normenstruktur auch den § 7 UIG-SH betrifft. Hier besteht daher konkreter Anpassungsbedarf.

Darüber hinaus werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere bereits aus der praktischen Anwendung bekannte Fragen zur Auslegung des Gesetzes einer Klärung zugeführt. Zugleich wird die Gelegenheit genutzt, eine kritische Gesamtüberarbeitung des UIG-SH im Hinblick auf Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Regelungen vorzunehmen, wodurch insgesamt die Arbeit mit dem Gesetz sowohl für die informationspflichtigen Stellen als auch für die Antragsteller deutlich erleichtert wird.

## **2.2 Die wesentlichen Änderungen im Überblick**

### **a) Umgestaltung der Ablehnungsgründe in §§ 7 und 8 UIG-SH**

Wie bereits unter 2.1. dargestellt, besteht einer der zentralen Inhalte des vorliegenden Entwurfes in der Neustrukturierung der in §§ 7 und 8 geregelten Ablehnungsgründe. Die Inhalte der bisherigen Absätze 2 und 3 der §§ 7 und 8 werden in die Ablehnungstatbestände integriert. Als richtlinienkonforme Modellregelungen werden dabei die §§ 8 und 9 UIG-Bund herangezogen, die auch in den Umweltinformationsgesetzen anderer Bundesländer weitgehend übernommen wurden.

Ferner wird im Rahmen der Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher Belange (§ 7) eine eindeutige gesetzliche Regelung zum Schutz der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen getroffen.

### **b) Begriff der informationspflichtigen Stelle**

Der Begriff der informationspflichtigen Stelle wird für den Bereich der öffentlichen Verwaltung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst, womit sichergestellt wird, dass jegliches Handeln für einen Träger öffentlicher Verwaltung, auch durch Beliehene, nach dem Landesrecht definitorisch erfasst ist. Die gemeinschaftsrechtlich zulässigen Ausnahmen von dieser Begriffsdefinition (gerichtliche und gesetzgeberische Tätigkeiten) werden nunmehr im gleichen Absatz geregelt.

c) Verhältnis des UIG-SH zum Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH)

In § 3 S. 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Vorschriften des IFG-SH für den Zugang zu Umweltinformationen keine Anwendung finden.

d) Verfahrensvorschriften

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von klarstellenden Regelungen zu den Details des Verwaltungsverfahrens nach dem UIG-SH. So werden insbesondere ausdrückliche Regelungen zur Durchführung einer Anhörung (§ 8) sowie zur verbindlichen Vornahme einer Rechtsbehelfsbelehrung im Falle einer ablehnenden Entscheidung (§ 6 Abs. 4) eingeführt. Des Weiteren erfolgen Klarstellungen zum Erfordernis einer Begründung und zur Form ablehnender Entscheidungen (vgl. § 6 Abs. 1 und 2). Die Verfahrensvorschriften in den §§ 4 bis 6 werden darüber hinaus insgesamt sprachlich überarbeitet.

Mit diesen Änderungen wird insbesondere die Gesetzesanwendung auf Seiten der privaten informationspflichtigen Stellen erleichtert und die Gefahr verfahrensfehlerhafter Entscheidungen vermindert. Diese Stellen unterliegen anders als die Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und sind mit der Umsetzung derartiger Vorschriften in der Regel sonst nicht befasst. Dies stellt besondere Anforderungen an Klarheit und Verständlichkeit der Normen und rechtfertigt auch rein sprachlich begründete Klarstellungen.

e) Umweltzustandsbericht

Die gemeinschaftsrechtlich nicht gebotene gesetzliche Verpflichtung zur turnusmäßigen Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts auf der Ebene des Landes entfällt.



## II. Einzelbegründung

**Artikel 1** (Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein)

### Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Änderung in § 1 Abs. 2 wird die Umschreibung des Anwendungsbereichs des Gesetzes sprachlich präzisiert.

Der bisherige Absatz 3 wird mit kleineren Änderungen entsprechend der Systematik der Richtlinie 2003/4/EG in die Definition des Behördenbegriffs in § 2 Abs. 1 integriert und in § 1 daher gestrichen.

### Zu Nummer 2 (§ 2)

zu Absatz 1

Die Änderungen in § 2 Abs. 1 enthalten einige Klarstellungen im Hinblick auf die Umsetzung des von der Richtlinie 2003/4/EG vorgezeichneten Behördenbegriffs. Mit der geänderten Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird eine umfassende Beschreibung all jener Stellen vorgenommen, die nach den landesrechtlichen Regelungen in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handeln, wobei nunmehr ausdrücklich auch die Beliehenen erfasst werden. Somit werden künftig unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 die in Artikel 2 Nr. 2 a) und b) der Richtlinie 2003/4/EG aufgeführten Stellen geregelt, wohingegen die in Artikel 2 Nr. 2 c) der Richtlinie 2003/4/EG genannten Personen des Privatrechts unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfasst sind. Für die Fallgruppe der Privaten mit „öffentlichen Zuständigkeiten“ (bisher in § 2 Abs. 1 Nr. 2) gibt es neben den bereits über § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfassten „Beliehenen“ keinen Anwendungsbereich im schleswig-holsteinischen Landesrecht, so dass diese entfallen kann.

Die Aussage, dass beratende Gremien als Teil derjenigen informationspflichtigen Stelle gelten, die deren Mitglieder beruft, betrifft nur die unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Stellen (vgl. Artikel 2 Nr. 2 a) der Richtlinie 2003/4/EG). Daher wird diese Aussage nunmehr in § 2 Abs. 1 Nr. 1 integriert.

Die bisher in § 1 Abs. 3 enthaltenen Ausnahmen werden nunmehr im direkten Zusammenhang mit der Definition der informationspflichtigen Stelle in § 2 Abs. 1 geregelt, wobei in den Formulierungen kleinere Änderungen vorgenommen werden, um dem Charakter dieser Vorschriften als Ausnahmen vom gemeinschaftsrechtlichen

Behördenbegriff in enger Anlehnung an die Richtlinie 2003/4/EG Rechnung zu tragen.

Mit der Formulierung, dass die obersten Landesbehörden bei einem Tätigwerden „im Rahmen der Gesetzgebung“ nicht informationspflichtige Stelle sind, wird umfassend auf den gesamten Gesetzgebungsprozess Bezug genommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung dieses Ausnahmetatbestands nicht allein auf Verfahren der Landesgesetzgebung beschränkt ist, sondern all jene Tätigkeitsbereiche umfasst, in denen die genannten Behörden funktionell an der Gesetzgebung mitwirken, beispielsweise auch bei Rechtsetzungsverfahren auf der Bundesebene.

Der Ausnahmetatbestand zur Tätigkeit von Gerichten in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 c) wird in Anlehnung an die Formulierung des UIG-Bund allein auf Gerichte des Landes beschränkt, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Hiermit werden die Vorgaben von Artikel 2 Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt, womit Bedenken hinsichtlich der Richtlinienkonformität der bisherigen Formulierung ausgeräumt werden.

Mit der Formulierung „soweit“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zum Ausdruck gebracht, dass die Informationspflichten von Personen des Privatrechts nicht generell, sondern nur im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bzw. der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen bestehen. Dabei wird zur besseren Verständlichkeit der Norm beispielhaft der Bereich der umweltbezogenen Daseinsvorsorge als öffentliche Dienstleistung genannt. Als Folge der neuen Formulierung des § 2 Abs.1 Nr. 1 Satz 1 wird die Fallgruppe der Privaten mit „öffentlichen Zuständigkeiten“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2 gestrichen.

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gehört weiterhin, dass die hier bezeichneten Personen des Privatrechts bei ihrer öffentlichen Tätigkeit der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

zu Absatz 3

Zum Zweck der Klarstellung wird in Absatz 3 der Begriff der „Aufzeichnungen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt. Auch wenn „Aufzeichnungen“ im allgemeinen Sprachgebrauch keineswegs nur schriftliche Verkörperungen von Informationen umfassen müssen, ist die Verwendung des insoweit auch im UIG-Bund genutzten Begriffs der „Daten“ vorzuzugswürdig. Der Begriff ist dabei nicht eng im Sinne technisch isolierter Ein-

zelangaben zu verstehen; er kann vielmehr auch die in einem weiteren Kontext enthaltenen Informationen (z.B. in Gutachten, Berichten oder Stellungnahmen) umfassen. Maßgeblich ist allein, ob die betreffenden Informationen bei der informationspflichtigen Stelle in irgendeiner Form auf einem Informationsträger verkörpert vorliegen.

### **zu Nummer 3 (§ 3)**

Mit der geänderten Formulierung des Satzes 1 wird verdeutlicht, dass ein konkreter Anspruch auf Zugang zu bestimmten Informationen nur „nach Maßgabe“ der Einzelregelungen des Gesetzes bestehen kann. Im Übrigen wird in § 3 nunmehr klargestellt, dass das UIG-SH im Verhältnis zum Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) als das speziellere Gesetz anzusehen ist und daher für den Zugang zu Umweltinformationen vorrangig und abschließend gilt. Durch diese klarstellende Regelung wird die Rechtsanwendung für die Beteiligten vereinfacht und unnötige Doppelprüfungen werden vermieden.

Andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen bleiben weiterhin unberührt. Die parallele Anwendbarkeit weiterer Gesetze ist in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens und ggf. auch gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben zu prüfen.

### **zu Nummer 4 (§ 4)**

Der Inhalt des bisherigen ersten Absatzes wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in zwei Absätzen geregelt.

Für den Fall, dass ein Antrag auf Bereitstellung von Umweltinformationen nicht hinreichend bestimmt ist, regelt Absatz 2, dass die antragstellende Person innerhalb eines Monats aufzufordern ist, ihren Antrag zu präzisieren. Entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe (vgl. Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/4/EG) hat dies „so bald wie möglich“ zu geschehen. Die Verwendung des im deutschen Recht mit ganz bestimmten Anforderungen verknüpften Begriffs „unverzüglich“ ist an dieser Stelle ebenso wie in Absatz 3 Satz 1 nicht geboten.

Die übrigen Änderungen des § 4 sind rein sprachlicher Natur, wobei die Formulierungen an diejenigen des UIG-Bund angelehnt sind.

**zu Nummer 5 (§ 5)**

Gemäß § 5 Abs. 2 besteht ein Anspruch auf Zugänglichmachen von Informationen stets nur bei Vorliegen der nach dem Gesetz definierten Anspruchsvoraussetzungen. Die Umweltinformationen sind der antragstellenden Person spätestens mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags zugänglich zu machen. Die Bearbeitung hat „so bald wie möglich“ zu erfolgen, wobei entsprechend Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG etwaige von der antragstellenden Person angegebene Zeitpunkte zu berücksichtigen sind. Die Verwendung des im deutschen Recht mit ganz bestimmten Anforderungen verknüpften Begriffs „unverzüglich“ ist auch an dieser Stelle nicht erforderlich.

Die Inhalte des bisherigen Absatz 3 werden, um die Lesbarkeit der Vorschriften und die Auffindbarkeit der Regelungen zu verbessern, nunmehr im direkten Zusammenhang mit der jeweils zugrunde liegenden Thematik geregelt: Die Verpflichtung zur Mitteilung im Falle des Gebrauchmachens von der Fristverlängerung wurde als abschließender Satz in Absatz 2 angefügt. Auch sie ist gemäß der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe aus Art. 3 Abs. 2 b) der Richtlinie 2003/4/EG von der informationspflichtigen Stelle „so bald wie möglich“ zu erfüllen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist dabei wie in Absatz 2 Satz 1 der Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle. Das Verfahren beim Abweichen von der beantragten Informationsart wird als Unterfall der Ablehnung in § 6 Abs. 1 integriert.

**zu Nummer 6 (§ 6)**

## zu Absatz 1

Eine Ablehnung von Anträgen nach Absatz 1 ist nur in den durch das UIG-SH vorgesehenen Fällen möglich. Neben den in den §§ 7 und 8 genannten Ablehnungstatbeständen gehören hierzu auch diejenigen Fälle, in denen eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 genannten Stellen einen Antrag ablehnt, weil sie in Bezug auf das konkrete Antragsbegehren nicht informationspflichtige Stelle ist. Absatz 1 regelt entsprechend Artikel 3 Abs. 4 Satz 3 der Richtlinie 2003/4/EG ausdrücklich, dass Fälle der Ablehnung auch dann vorliegen, wenn nach § 5 Abs. 1 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird.

In allen hier aufgeführten Fällen der Ablehnung sind der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen, wobei Artikel 3 Abs. 4 Satz 3 der Richtlinie 2003/4/EG Ausnahmen von dem Begründungserfordernis nicht vorsieht. Aus diesem Grund ist klar-

zustellen, dass die in § 109 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vorgesehenen Ausnahmen von der Begründungspflicht auf die hier geregelten Fälle keine Anwendung finden.

Die Verpflichtung zur Nennung der vorbereitenden Stelle sowie des Zeitpunkts der Fertigstellung in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird ebenfalls in § 6 Abs. 1 integriert, so dass alle Verfahrensvorschriften für den Fall einer Ablehnung in § 6 konzentriert werden. Hierdurch wird die Übersichtlichkeit der Regelungen für die Rechtsanwender weiter verbessert.

zu Absatz 2

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die Form der Ablehnung nunmehr in einem neuen Absatz 2 geregelt. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person zur Mitteilung der Ablehnung in elektronischer Form verpflichtet ist, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine formlose Ablehnung zulässig.

zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 ist die antragstellende Person im Fall einer Ablehnung auch über die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu belehren. Dies ist eine zwingende Anforderung aus Artikel 4 Abs. 5 (a.E.) der Richtlinie 2003/4/EG. Für die nicht den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegenden privaten informationspflichtigen Stellen wird für eine solche Verpflichtung an dieser Stelle erstmals eine gesetzliche Regelung getroffen.

**zu Nummer 7 (§ 7)**

Die Neustrukturierung des § 7 dient der Umsetzung der Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 2003/4/EG zur Prüfung der Ablehnungsgründe. Die bisher in Absatz 1 enthaltenen Fallgruppen von Ablehnungstatbeständen werden, um die Übersichtlichkeit zu verbessern, in zwei Absätzen geregelt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden unmittelbar in die Regelung der Ablehnungstatbestände integriert. Durch diese Gestaltung wird verdeutlicht, dass bereits auf der Ebene der Prüfung des einzelnen Ablehnungstatbestands die von der Richtlinie 2003/4/EG in Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 geforderte Abwägung mit den öffentlichen Interessen zwingend und in jedem Einzelfall zu erfolgen hat. Als Ausnahmenvorschriften sind die Ablehnungsgründe dabei eng auszulegen, was aber keiner gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf. Dies folgt bereits aus dem Zweck des Gesetzes, grundsätzlich einen freien Zugang zu Umwelt-

informationen zu gewährleisten. Auch die Regelung in Absatz 1 Satz 2, dass der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen aus bestimmten Gründen nicht abgelehnt werden darf, wird nunmehr eindeutig in den Tatbestand einbezogen.

zu Absatz 1

Gemäß Satz 1 Nr. 1 ist ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen vorbehaltlich des Satzes 2 unter anderem abzulehnen, soweit die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätte. Die Beschränkung des Ablehnungsgrundes auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit trägt dem Umstand Rechnung, dass der Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG zugrunde liegende EG-rechtliche Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ohne Bindung an gleich lautende Begriffe im deutschen Recht (z.B. im Polizei- und Ordnungsrecht) auszulegen und eine Verweigerung des Informationszugangs nur zum Schutz hinreichend gewichtiger Schutzgüter gerechtfertigt ist. Während der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts praktisch den Schutz der gesamten Rechtsordnung umfasst, verlangt das Gemeinschaftsrecht eine schwere tatsächliche Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft. Die Einschränkung dient der Klarstellung, dass nicht jede nachteilige Auswirkung auf irgendein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts einen Ablehnungsgrund darstellt (vgl. hierzu VG Mainz, Urt. v. 24.04.2007, NuR 2007, 431). Sie trägt damit gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen Rechnung und entspricht im Übrigen der Rechtslage nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes. Der Informationsanspruch ist vorbehaltlich des Satzes 2 daher insoweit abzulehnen, als andernfalls nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame staatliche Einrichtungen zu befürchten wären, etwa wenn die Funktionsfähigkeit des Staates durch die Preisgabe von Verfassungsschutzdaten bedroht wäre. Auch das Leben, die Gesundheit und sonstige wichtige Allgemeingüter sind in diesem Rahmen zu schützen.

Gemäß Satz 1 Nr. 2 ist ein Antrag auf Bereitstellung von Umweltinformationen vorbehaltlich des Satzes 2 abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Mit dieser Regelung wird eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen geschaffen. Die Richtlinie 2003/4/EG sieht in Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 a) ausdrücklich die Möglichkeit vor, durch eine entsprechende gesetzliche Regelung den internen Meinungsbildungsprozess bei öffentlichen Stellen zu schützen. Die Regelung ist auch hinreichend bestimmt. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Schleswig (Az. 4 L 139/98, NuR 1998, S. 667) in Bezug auf die vergleichbare Regelung des UIG-Bund in der Fassung vom 16. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490) umfasst der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von Stellen der öffentlichen Verwaltung sämtliche Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Unter Zugrundelegung dieses Verständnisses kann eine sachgerechte Abwägung des im Einzelfall bestehenden Bedürfnisses nach Vertraulichkeit behördlicher Beratungen mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe bestimmter Informationen erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung, ob und inwieweit die Bekanntgabe der Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hätte, sollte sich die auskunftspflichtige Stelle mit der das jeweilige Verfahren betreibenden Stelle abstimmen. Diese bisher in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 enthaltene Aussage bedarf jedoch nicht notwendig einer gesetzlichen Regelung und kann daher entfallen.

#### **zu Nummer 8 (§ 8)**

Auch in § 8 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 in den Ablehnungstatbestand selbst integriert, um zu verdeutlichen, dass die Inhalte dieser Regelungen bereits auf der Tatbestandsebene zwingend zu berücksichtigen sind. Hiermit wird die Anforderung des Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt.

Um eine rechtsfehlerfreie Interessenabwägung durch die informationspflichtige Stelle zu gewährleisten, wird zudem in § 8 Satz 3 nunmehr ausdrücklich geregelt, dass vor einer Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen die Betroffenen anzuhören sind. Dabei hat die informationspflichtige Stelle in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, wenn die übermittelten Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Die Betroffenen sind hier ggf. zu weiteren Darlegungen verpflichtet, um der informationspflichtigen Stelle eine angemessene Prüfung dieses Ablehnungstatbestands zu ermöglichen.

**zu Nummer 9 (§ 9)**

## zu Absatz 1

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 werden für die Bereitstellung von Umweltinformationen grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. In 9 Abs. 1 Satz 2 sind hierzu die von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG geforderten Ausnahmen geregelt. Ein Ermessensspielraum besteht im Hinblick auf die Kostenerhebung nur, soweit der Verordnungsgeber auf der Grundlage des § 6 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) Ermäßigungen oder Befreiungen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses vorsieht oder zulässt. Dies ist in § 2 der Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 21. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) erfolgt.

## zu Absatz 3

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Regelung zur Erhebung von Auslagen konnte entfallen, da § 9 UIG-SH und die nach dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung zur Frage der Erhebung von Auslagen abschließende und speziellere Vorschriften treffen.

Der neue Absatz 3 Satz 1 ermächtigt das für Umwelt zuständige Ministerium, die Höhe der Kosten für die Bereitstellung von Umweltinformationen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Nach Abs. 3 Satz 2 finden die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) keine Anwendung. Im Hinblick auf die spezielleren Vorgaben des § 9 UIG-SH und die Regelungsinhalte der Rechtsverordnung nach Satz 1 bleibt für die Anwendbarkeit der allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften in §§ 9 und 10 des Verwaltungskostengesetzes kein Raum, was nunmehr in Satz 2 klargestellt wird. Gleiches gilt für § 15 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz, da eine Kostenerhebung nach Absatz 1 nur für die Bereitstellung von Umweltinformationen, nicht aber für ablehnende Entscheidungen in Betracht kommt. Im Übrigen bleiben die allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes auch für die Kostenerhebung nach dem UIG-SH anwendbar.



**zu Nummer 10 (§ 10)**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 ist die Überprüfung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 nicht Voraussetzung für die Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht. Diese klarstellende Regelung gibt den Antragstellern ein Wahlrecht und ermöglicht eine flexible, auf den individuellen Einzelfall zugeschnittene Vorgehensweise. Damit werden zusätzliche bürokratische Anforderungen vermieden.

**zu Nummer 11 (§ 12)**

Zu Absatz 2

Mit der Änderung in Absatz 2 Nr. 2 wird in Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 b) der Richtlinie 2003/4/EG verdeutlicht, dass alle politischen Konzepte mit Bezug zur Umwelt zu den nach Absatz 1 von den informationspflichtigen Stellen aktiv und systematisch zu verbreitenden Umweltinformationen gehören. Reine Diskussionspapiere, über die noch keine Entscheidung getroffen worden ist, fallen hingegen auch weiterhin nicht unter den Begriff des „Konzeptes“.

In Absatz 2 Nr. 6 wird auf die aktuelle Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, verwiesen.

In Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 2003/4/EG wird in § 12 ein neuer Absatz 3 eingeschoben. Gemäß Absatz 3 soll die Verbreitung von Umweltinformationen in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen, wobei nach Möglichkeit elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden sollen. Die Verwendung moderner Kommunikationsmittel bezieht sich somit ausdrücklich auch auf die aktive Verbreitung von Umweltinformationen durch die informationspflichtigen Stellen, womit ein besonderes Anliegen der Richtlinie betont wird.

**zu Nummer 12 (Streichung des § 13)**

Gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/4/EG ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren nationale und gegebenenfalls regionale bzw. lokale Umweltzustandsberichte veröffentlicht werden. Anders als für den Bund ergibt sich aus dieser Formulierung des Richtlinien textes keine zwingende Verpflichtung zur regel-

mäßigen Veröffentlichung entsprechender Berichte auf der Ebene des einzelnen Bundeslandes. Die Verwendung des Begriffes „gegebenenfalls“ ermöglicht den Ländern eine individuelle Entscheidung auf der Grundlage der Zielsetzungen der Richtlinie. Die regelmäßige Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts auf der Ebene des einzelnen Bundeslandes bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung. Im Interesse der Deregulierung kann die bisherige landesrechtliche Regelung entfallen. Die Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts obliegt damit in Zukunft der Entscheidung der Landesregierung bzw. des für Umwelt zuständigen Ressorts.

**zu Nummer 13** (Änderung der Nummerierung der §§ 13 und 14)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des bisherigen § 13.

**Artikel 2**

Dieser Artikel regelt Änderungen der Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH-KostVO) als Folgeänderungen zu Artikel 1.

**Artikel 3**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.